Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

12.06.1966 - Nr. 101 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 101

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 12. Juli 1966

Zweites Bremisches Rechtsbereinigungsgesetz

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Zweiten Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes mit der Bitte, für ihren Zuständigkeitsbereich über den Gesetzentwurf zu beschließen. Die vom Senat erstellte Sammlung des Bremischen Rechts (früheres Reichsrecht) ist beigefügt.

Die Deputation für Justiz und Gefängniswesen hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 30. Juni 1966 zugestimmt.

Zweites Bremisches Rechtsbereinigungsgesetz (2. BremBerG)

§ 1

Die vom Senat erstellte Sammlung des früheren Reichsrechts, das noch als bremisches Landesrecht fortgilt (Sammlung des Bremischen Rechts [früheres Reichsrecht] — SaBremR-ReichsR—), erscheint als weiterer Sonderband des bremischen Gesetzblatts.

§ 2

(1) Alle reichsrechtlichen Vorschriften, die bremisches Landesrecht geworden sind, und alle zu ihrer Änderung bis zum 31. Dezember 1965 erlassenen bremischen Rechtsvorschriften treten, wenn sie nicht in die Sammlung des Bremischen Rechts (früheres Reichsrecht) aufgenommen sind, im Lande Bremen spätestens am 31. Dezember 1966 außer Kraft.

(2) Als in die Sammlung aufgenommen gelten auch Rechtsvorschriften, die nur mit Überschrift, Datum und Fundstelle, und Anlagen zu Rechtsvorschriften, die nur mit ihrer Überschrift aufgeführt werden.

(3) Ist eine Rechtsvorschrift in einer Neufassung aufgenommen worden, die auf Grund einer Ermächtigung bekanntgemacht worden ist, so gelten die der Neufassung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften als in die Sammlung aufgenommen.

§ 3

Ausgenommen von der Aufhebung (§ 2 Absatz 1) sind:

1. Staatsverträge und Abkommen und die zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften,
2. ganz oder teilweise als Landesrecht fortgeltende reichsrechtliche Vorschriften, die in die Sammlung des Bundesrechts aufgenommen sind.

§ 4

Die in der Sammlung fettgedruckten Teile von Vorschriften treten an die Stelle des bisherigen Wortlauts. Insoweit werden die Vorschriften geändert. Das gilt nicht für fettgedruckte Teile von Vorschriften, die nach dem 31. Dezember 1965 geändert worden sind.

§ 5

Durch die Aufnahme in die Sammlung wird eine ungültige Vorschrift nicht gültig, eine bundesrechtliche Vorschrift nicht Landesrecht, eine Verwaltungsvorschrift nicht Rechtsvorschrift.

§ 6

Nicht in die Sammlung aufgenommene Vorschriften bleiben auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar, die während der Geltung der Vorschriften ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

§ 7

Der Senator für Justiz und Verfassung fügt die in die Sammlung des Bremischen Rechts (früheres Reichsrecht) aufgenommenen Rechtsvorschriften in die Loseblattsammlung des Bremischen Rechts ein und berücksichtigt Änderungen dieser Vorschriften in der Loseblattsammlung.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Durch das Zweite Bremische Rechtsbereinigungsgesetz soll die Rechtsbereinigung im Lande Bremen zum Abschluß gebracht werden. Diesem Gesetz sind voraufgegangen das Bremische Rechtsbereinigungsgesetz vom 12. Mai 1964 (Brem. GBl. S. 53 — 114-b-1), das den umfangreichsten und wichtigsten Teil des bremischen Landesrechts, das im Bremischen Gesetzblatt verkündete Recht, bereinigte, und das Zweite Gesetz zur Einführung bremischen Rechts in Bremerhaven vom 6. Juli 1965 (Brem. GBl. S. 107 — 101-a-2), das den größten Teil des in Bremerhaven fortgeltenden preußischen Rechts außer Kraft setzte und damit zu einer Bereinigung dieses Teils des bremischen Landesrechts führte.

Das im Entwurf vorgelegte Gesetz soll die reichsrechtlichen Vorschriften bereinigen, die nach den Überleitungsvorschriften der Artikel 123 ff GG Landesrecht geworden sind. Die Bereinigung dieser Vorschriften hängt eng mit der Bereinigung des Bundesrechts zusammen. Die zuverlässige Feststellung des Landesrecht gewordenen früheren Reichsrechts hätte an sich die Durchsicht der Verkündungsblätter des Reichs und die Prüfung aller in ihnen verkündeten Rechtsvorschriften erfordert. Diese Arbeit, die in Bremen ebenso wie in anderen Ländern mit dem zur Verfügung stehenden Personal keinesfalls hätte bewältigt werden können, hat das Bundesjustizministerium im Rahmen der Bereinigung des Bundesrechts durchgeführt. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt den Ländern in Form der sogenannten Sichtungslisten vor, die u. a. alle im Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes und die im Reichsgesetzblatt verkündeten Gesetze und Rechtsverordnungen enthalten. In diesen Sichtungslisten sind die bei der Bereinigung des Bundesrechts ausgeschiedenen, zweifelsfrei als Landesrecht fortgeltenden reichsrechtlichen Vorschriften als Landesrecht bezeichnet. Außer diesen Bestimmungen unterliegen der Bereinigung durch die Länder aber auch die insbesondere von der 1955 konstituierten Länderkommission zur Rechtsbereinigung auf der Grundlage der Sichtungsergebnisse des Bundes ermittelten Vorschriften, deren Bundesrechtsqualität zweifelhaft ist, die also möglicherweise auch Landesrecht enthalten, vom Bund aber in die als Bundesgesetzblatt Teil III erscheinende Sammlung des Bundesrechts aufgenommen worden sind. Außerdem mußten in die Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden Reichsrechts die reichsrechtlichen Vorschriften einbezogen werden, die sogenannte Doppelrechtsqualität besitzen, also sowohl als Landesrecht als auch als Bundesrecht fortgelten, wie z. B. Vorschriften auf dem Gebiet des Beamtenrechts, die Bundesrecht sind, soweit sie auf die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten anzuwenden sind, dagegen Landesrecht, soweit sie noch für die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten gelten. Schließlich ist anders als im Bund, wo nur das im Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes und das im Reichsgesetzblatt verkündete Reichsrecht auf seine Fortgeltung als Bundesrecht untersucht ist und nur zur Ergänzung einige in anderen Verkündungsblättern veröffentlichte Vorschriften in der Sammlung des Bundesrechts abgedruckt sind, geprüft worden, ob auch in anderen Organen des Reichs Vorschriften veröffentlicht worden sind, die als Landesrecht fortgelten könnten. Als Grundlage dienten dabei die bereits erschienenen Sammlungen der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen, die diesen Teil des ehemaligen Reichsrechts ebenfalls der Bereinigung unterzogen haben. Außerdem prüften alle Ressorts, ob in ihren Bereichen noch in Nebenverkündungsblättern veröffentlichte Bestimmungen des Reichs zur Anwendung kommen, die der Aufnahme in die bremische Sammlung bedürfen.

Alle die genannten Bestimmungen sind in Zusammenarbeit mit den senatorischen Behörden daraufhin überprüft worden, ob sie in Bremen fortgelten und ob sie für Bremen noch Bedeutung haben. Die noch gültigen und für Bremen notwendigen Vorschriften — es handelt sich um 149 Gesetze und Verordnungen — sind in die mit diesem Gesetzentwurf vorgelegte Sammlung des Landesrecht gewordenen Reichsrechts, die den Namen „Sammlung des Bremischen Rechts (früheres Reichsrecht)" erhalten soll, aufgenommen worden. Die Bereinigung des früheren Reichsrechts soll wiederum nach dem Prinzip der negativen Ausschlußklausel vorgenommen werden. Das bedeutet, daß alle Landesrecht gewordenen reichsrechtlichen Vorschriften, die nicht in dieser Sammlung abgedruckt worden sind, an dem in § 2 Absatz 1 des Entwurfs festgelegten Stichtag außer Kraft treten. Die Aufnahme einer Vorschrift in die Sammlung besagt jedoch nicht, daß diese Vorschrift gültig ist. Im einzelnen wird dazu auf den allgemeinen Teil der Begründung zu dem Bremischen Rechtsbereinigungsgesetz (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft [Landtag] vom 3. März 1964 — Bremische Bürgerschaft [Landtag], 6. Wahlperiode, Drucksachenabteilung I Nr. 13) verwiesen.

In die aufgenommenen Vorschriften sind Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet worden. Aufgehobene, für Bremen entbehrliche oder Bremen nicht betreffende Vorschriftenteile sind weggelassen worden. Außerdem sind die Zuständigkeitsbestimmungen den bremischen Verhältnissen angepaßt worden. Alle Änderungen und Weglassungen sind in Fußnoten begründet worden.

Die Sammlung ist wiederum nach Sachgebieten gegliedert worden. Die Gliederung stimmt mit der Gliederung des 1. Teils der Sammlung des Bremischen Rechts überein. Jede Vorschrift hat wiederum eine Gliederungsnummer erhalten. Die in die Sammlung des Bremischen Rechts (früheres Reichsrecht) aufgenommenen Vorschriften sollen nach der Verabschiedung des Zweiten Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes in die Loseblattsammlung des Bremischen Rechts, die sich in der Praxis gut bewährt hat, eingefügt werden. Die Gliederungsnummern der Vorschriften, die sich zusammensetzen aus der Sachgebietsnummer, einem kleinen Buchstaben, unter dem die die gleiche Materie behandelnden Bestimmungen zusammengefaßt worden sind, und einer Zahl, mit der die Vorschriften der gleichen Materie nach der zeitlichen Reihenfolge durchnumeriert sind, sind so gewählt worden, daß die Vorschriften in die Loseblattsammlung in der Weise eingefügt werden können, daß alle zusammengehörenden Bestimmungen nach der Zeitfolge geordnet zusammenstehen. So ist es zu erklären, daß in der vorliegenden Sammlung die Gliederungsnummern der jeweils ersten Vorschriften eines Sachgebiets nicht immer nach der Sachgebietsnummer den Buchstaben a und die

Nummer 1 enthalten. Falls aus dem betreffenden Sachgebiet bereits in die Loseblattsammlung aufgenommene Vorschriften vorhanden sind, mußten die Gliederungsnummern, die diese Bestimmungen erhalten haben, in der jetzt erstellten Sammlung frei bleiben, damit nach der Einfügung der ehemals reichsrechtlichen Bestimmungen in die Loseblattsammlung eine fortlaufende Numerierung vorhanden ist. Soweit eine reichsrechtliche Vorschrift zeitlich vor eine bereits in die Loseblattsammlung aufgenommene bremische Vorschrift gehört, hat sie die Nummer 01 erhalten.

II. Gemeinsame Bereinigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

Die Sammlung des Bremischen Rechts (früheres Reichsrecht) enthält sowohl Gesetze als auch Rechtsverordnungen. Für die Bereinigung der Gesetze und derjenigen Rechtsverordnungen, für die eine Ermächtigungsgrundlage nicht mehr besteht, deren Aufhebung und Änderung aber in den Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers fällt, ist die Bürgerschaft (Landtag) zuständig, während dem Senat die Bereinigung der Rechtsverordnungen obliegt, deren Ermächtigungsgrundlage noch vorhanden ist. Alle diese Vorschriften sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer Sammlung zusammengefaßt worden. Wegen der Einheitlichkeit der Sammlung sollen wie bei der Bereinigung des im Bremischen Gesetzblatt verkündeten Rechts und bei der Einführung bremischen Rechts in Bremerhaven die zunächst vom Landtag und dann vom Senat zu erlassenden gleichlautenden Bereinigungsvorschriften zusammengefaßt und als Gemeinschaftsvorschriften der Bürgerschaft (Landtag) und des Senats im Bremischen Gesetzblatt verkündet werden. Im Eingangssatz werden wiederum die am Erlaß der Vorschriften beteiligten Rechtsetzungsorgane aufgeführt werden.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Um der Bürgerschaft einen klaren Überblick über den Bestand des als bremisches Landesrecht fortgeltenden Reichsrechts zu geben, wird auch dem Zweiten Bremischen Rechtsbereinigungsgesetz die fertige Sammlung aller noch geltenden Vorschriften dieses Teils des bremischen Landesrechts beigefügt und nicht wie in einigen anderen Ländern nur eine Liste der noch geltenden Vorschriften und Vorschriftenteile, auf Grund derer dann der Senat oder der Senator für Justiz und Verfassung die Texte der noch geltenden Vorschriften festzustellen hätte. Die Sammlung soll den Namen „Sammlung des Bremischen Rechts (früheres Reichsrecht)" erhalten. Als Abkürzung soll die Bezeichnung SaBremR-ReichsR verwandt werden. Die in die Sammlung aufgenommenen Bestimmungen sind in Zukunft nicht mehr nach ihrer Fundstelle im Reichsgesetzblatt oder in einem Nebenverkündungsblatt des Reichs, sondern mit ihrer Gliederungsnummer in dieser Sammlung zu zitieren.

Zu § 2

Absatz 1

Diese Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, daß die Rechtsbereinigung nach dem Prinzip der negativen Ausschlußklausel vorgenommen wird. Alle nicht in die Sammlung aufgenommenen bremisches Landesrecht gewordenen reichsrechtlichen Vorschriften werden für den Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehoben. Nur insoweit hat das Bereinigungsgesetz eine Rechtswirkung. Der Benutzer der Sammlung kann sich also lediglich darauf verlassen, daß außer den in die Sammlung aufgenommenen und den nach § 3 von der Aufhebung ausgenommenen Vorschriften keine weiteren reichsrechtlichen Vorschriften als bremisches Landesrecht gelten. Er kann aber nicht davon ausgehen, daß die aufgenommenen Vorschriften gültig sind. Die Rechtsgültigkeit kann und muß nach wie vor geprüft werden.

Absatz 2

Damit eine unnötige Belastung der Sammlung vermieden wird, soll in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Vorschriften ihre Aufnahme in die Sammlung mit Überschrift, Datum und Fundstelle genügen. Diese Ausnahme ist in erster Linie für Vorschriften gedacht, die in absehbarer Zeit durch neue ersetzt werden. Ebenso ist bei Vorschriften verfahren worden, die nur geringe praktische Bedeutung haben, und bei Vorschriften, insbesondere bei Anlagen zu Vorschriften, die nur für einen ganz beschränkten Personenkreis von Interesse sind, der sich über diese Bestimmungen ohnehin nicht aus dem Gesetzblatt oder der Sammlung des Bremischen Rechts unterrichtet. Die Aufnahme mit Überschrift, Datum und Fundstelle genügt, um die Gültigkeit der Vorschriften unangetastet zu lassen und die Vollständigkeit der Sammlung zu wahren. Ebenso wird im Bund und in den übrigen Ländern verfahren.

Absatz 3

Wenn Vorschriften auf Grund einer Ermächtigung neu gefaßt worden sind, sind diese Neufassungen in die Sammlung aufgenommen worden. Derartige Neufassungen sind jedoch keine neuen Rechtsquellen. Nur die der Neufassung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften sind vom Gesetzgeber geschaffen und daher allein verbindlich. Sollte eine Neufassung einmal von den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften abweichen, so muß die Möglichkeit bestehen, auf die ursprünglichen Vorschriften zurückzugreifen. Diese müssen daher der Ausschlußwirkung nach Absatz 1 entzogen werden. Daher ist die Bestimmung des § 2 Absatz 3 notwendig. Sie entspricht dem § 2 Absatz 3 des Ersten Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes und dem § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts.

Zu § 3

Die Bestimmung zählt diejenigen Vorschriftengruppen auf, die von der Ausschlußwirkung des § 2 ausgenommen werden sollen. Im einzelnen gilt folgendes:

Nr. 1

Staatsverträge unterliegen nicht der Verfügungsgewalt des Gesetzgebers eines der Vertragspartner. Er kann sie nicht einseitig aufheben. Sie unterliegen daher nicht der negativen Ausschlußklausel des § 2 Absatz 1 des Entwurfs. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, die zur Inkraftsetzung von Staatsverträgen und Abkommen erlassenen Vorschriften der Rechtsbereinigung zu unterwerfen.

Nr. 2

In die Sammlung des Bundesrechts sind zahlreiche Vorschriften aufgenommen worden, deren Bundesrechtsqualität zweifelhaft ist. Diese Vorschriften sind in der Regel auch in die Sammlung des Bremischen Rechts (früheres Reichsrecht) aufgenommen worden. Sollten einzelne ausnahmsweise nur in der Sammlung

des Bundesrechts abgedruckte Vorschriften tatsächlich Landesrecht enthalten, so würden sie für Bremen durch § 2 des Entwurfs außer Kraft gesetzt werden. Um das zu verhindern, nimmt der § 3 Nr. 2 die in die Sammlung des Bundesrechts aufgenommenen Vorschriften, die entgegen der Ansicht des Bundesjustizministeriums Landesrecht enthalten, von der Aufhebung nach § 2 aus.

Bei den Vorschriften, die der Bund als Bundesrecht in Anspruch nimmt, die jedoch die Länderkommission zur Rechtsbereinigung für Landesrecht hält und die deswegen in die bremische Sammlung des ehemaligen Reichsrechts aufgenommen worden sind, ist in Fußnoten jeweils auf ihre Aufnahme in das Bundesgesetzblatt Teil III hingewiesen worden und angemerkt, ob die Länderkommission zur Rechtsbereinigung die Vorschrift übereinstimmend oder nur mit Mehrheit für Landesrecht hält.

Zu § 4

Grundsätzlich ist bei der Rechtsbereinigung nach dem Prinzip der negativen Ausschlußklausel, bei der keine materielle Bereinigung des gesamten Landesrechts erfolgt und nicht sämtliche Widersprüche und Unrichtigkeiten der geltenden Rechtsordnung beseitigt werden, nur das nicht mehr geltende und das entbehrliche Recht auszuscheiden. Textänderungen, die nicht durch Änderungsgesetze angeordnet sind, erfolgen grundsätzlich nicht.

Anders als bei der Bereinigung des Bundesrechts und der Rechtsbereinigung in den anderen Ländern sind in Bremen aber schon bei der Bereinigung des im Bremischen Gesetzblatt verkündeten Rechts im Laufe der Zeit unrichtig gewordene Zuständigkeits- und Verweisungsvorschriften durch Änderung den heutigen Verhältnissen angepaßt worden. Für derartige Änderungen besteht bei der Bereinigung des Landesrecht gewordenen Reichsrechts ein noch größeres Bedürfnis. Keine der in diesen Vorschriften enthaltenen Zuständigkeitsbestimmungen paßt noch für Bremen, da im wesentlichen Organe des Reichs für zuständig erklärt werden. Welche bremischen Organe an ihre Stelle getreten sind, ist bisweilen für die Rechtsunterworfenen und für die Stellen, die bremisches Recht anzuwenden haben, schwer feststellbar. Es ist daher nicht ratsam, die nicht mehr passenden Zuständigkeitsvorschriften in der Sammlung lediglich kursiv zu drucken, wie es bei der Bundesbereinigung geschehen ist, und damit zum Ausdruck zu bringen, daß die bisherigen Bestimmungen nicht mehr gelten, ohne jedoch zu regeln, was jetzt gilt. Es wird die Anwendung der Vorschriften wesentlich vereinfachen, wenn die nunmehr in Bremen zuständigen Organe ausdrücklich in diesen genannt werden. Auch bedürfen einige Bestimmungen, die auf den dreistufigen Verwaltungsaufbau des Reichs abgestellt sind, der Anpassung an die bremischen Verhältnisse. Schließlich müssen einige Verweisungsvorschriften einer geänderten Rechtslage angepaßt werden. Alle diese Bestimmungen sollen bei der Rechtsbereinigung aus praktischen Gründen den jetzigen rechtlichen Verhältnissen entsprechend geändert werden. Das soll wiederum wie bei der Bereinigung des im Bremischen Gesetzblatt verkündeten Rechts in der Weise geschehen, daß alle Änderungen fett gedruckt werden. Alle vorgenommenen Änderungen berühren den sachlichen Inhalt der Vorschriften nicht. Sie dienen jedoch der Rechtsklarheit, erleichtern damit die Rechtsanwendung und erhöhen so den Wert der Rechtsbereinigung beträchtlich.

Durch § 4 dürfen solche fettgedruckten Vorschriften und Vorschriftenteile nicht geändert werden, die nach dem 31. Dezember 1965 durch Rechtsvorschriften ausdrücklich geändert worden sind, und zwar aus folgendem Grunde: Die Sammlung gibt den Stand vom 31. Dezember 1965 wieder. Alle bis zu diesem Tage im Bremischen Gesetzblatt verkündeten Änderungs- und Ergänzungsvorschriften zu den in die Sammlung aufgenommenen reichsrechtlichen Vorschriften sind in die geänderten Vorschriften eingearbeitet worden. Die bis dahin eingetretenen Änderungen sind in dem oben gekennzeichneten engen Rahmen durch Änderung der betroffenen Vorschriften und Fettdruck der geänderten Vorschriftenteile berücksichtigt worden. Wenn ganz oder teilweise fettgedruckte Vorschriften, die nach dem 31. Dezember 1965 durch Rechtsvorschriften ausdrücklich geändert worden sind, unter § 4 Sätze 1 und 2 des vorliegenden Entwurfs fielen, so würden die nachträglichen Änderungen durch den fettgedruckten Wortlaut ersetzt. Damit das vermieden wird, ist der Satz 3 des § 4 aufgenommen worden.

Alle vorgenommenen Änderungen sind in Fußnoten erläutert worden. Lediglich die Änderung des Wortes „Reichsmark" in „Deutsche Mark" gemäß § 2 des Währungsgesetzes vom 20. Juni 1948 (WiGBl., Beilage Nr. 5/1948 S. 1) ist nicht mit einem Fußnotenhinweis versehen worden.

In einigen Fällen konnte nicht eindeutig festgestellt werden, was an Stelle einer überholten Vorschrift oder eines überholten Teiles einer Vorschrift heute gilt. Derartige Vorschriften oder Vorschriftenteile sind kursiv gedruckt worden.

Zu § 5

Die Bestimmung stellt fest, daß das Rechtsbereinigungsgesetz neben der in § 2 ausgesprochenen negativen Ausschlußwirkung und der Änderungswirkung nach § 4 keine positive Wirkung auslöst. Die Aufnahme einer Vorschrift besagt nur, daß diese Bestimmung nicht durch das Bereinigungsgesetz aufgehoben wird. Sie ändert jedoch Wirkung, Wesen und Rechtscharakter der Vorschrift nicht.

Zu § 6

Die Vorschrift entspricht dem § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts und dem § 6 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes. Durch die Rechtsbereinigung soll das geltende Recht festgestellt werden. Sie soll jedoch auf Rechtsverhältnisse und rechtserhebliche Tatbestände, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben, ohne Einfluß sein. Insoweit bleiben die früheren Vorschriften anwendbar. Das soll durch § 6 klargestellt werden.

Zu § 7

Wie bereits im allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt worden ist, sollen die in die Sammlung des Bremischen Rechts (früheres Reichsrecht) aufgenommenen Vorschriften in die Loseblattsammlung des Bremischen Rechts eingefügt werden. Auch sollen alle späteren Änderungen der Vorschriften dieser Sammlung in der Loseblattsammlung ebenso berücksichtigt werden wie die Änderung der bereits jetzt in der Loseblattsammlung stehenden Vorschriften. Mit dieser Aufgabe betraut § 7 des Entwurfs ebenso wie § 8 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes den Senator für Justiz und Verfassung.

Carl Schünemann Bremen